



Hinweise zum Förderverfahren 2026

zu den Richtlinien der EKvW für die Bewilligung von Fördermitteln aus den „Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“

Syrien ist immer noch nicht sicher. 2024 stürzten oppositionelle Gruppen nach vielen Jahren zerstörerischen Bürgerkriegs, die Regierung von Präsident Baschar al Assad. Seitdem ist Ahmed al Scharaa als Übergangspräsident an der Spitze Syriens, ein ehemaliger Dschihadist, der Jahre zuvor eine eigene Miliz aufbaute, die Al-Nusra-Front. Inwieweit er das Land in eine friedliche Zukunft führen kann, ist ungewiss. Auch kommt es immer wieder zu Konflikten im Land, vor allem zwischen Kurden und der syrischen Armee. Aktuell leben rund 930.000 syrische Staatsangehörige in Deutschland (Stand: Ende Februar 2026). Nach dem Sturz von Assad hatte das BAMF die Bearbeitung der Asylanträge vorübergehend eingestellt. Nun entscheidet es wieder, vor allem über Anträge junger, alleinreisender Männer und über Anträge, die älter sind als 21 Monate. Die Schutzquote liegt aktuell bei 14,2 %. Deutsche Politiker*innen machen deutlich, dass ihrer Meinung nach eine Rückkehr nach Syrien möglich ist. Für viele Syrer*innen ist die Rückkehr ins Heimatland keine Option und sie werden noch lange oder für immer in Deutschland bleiben.

Die Welt ist unsicherer geworden in den letzten Jahren. Nach dem Konflikt zwischen Hamas und Israel, der verheerende Folgen für die Menschen im Gazastreifen hatte, kommt es zu einem kriegesischen Angriff auf den Iran. Die Forderungen und Aktionen des US-amerikanischen Präsidenten verunsichern die Weltgemeinschaft. Auch ist kein Ende des Krieges zwischen Russland und der Ukraine abzusehen.

Gleichzeitig bleibt die Ernährungslage in vielen Teilen Zentral- und Ostafrikas katastrophal und verschärft sich im Sudan.

Die Zahl der Menschen, die vor Kriegen, Konflikten und Hunger fliehen, ist laut UNHCR weiter angestiegen.

Und obwohl weltweit die Flüchtlingszahlen steigen, sinkt die Zahl der Asylanträge in Deutschland 2025 um mehr als 30 %. Und immer noch sind die wichtigsten Herkunftsländer Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak und Iran.

Die Bundesregierung hält an den durch Bundesinnenminister Dobrindt begonnenen Grenzkontrollen fest. Der Umgang mit Asylsuchenden Menschen in Deutschland wird härter. Integrationskurse werden gekürzt, die Asylverfahrensberatung beschnitten.

Die Umsetzung der GEAS-Reform wird die Schutzsuche Geflüchteter in Europa weiter erschweren.

Aus diesen Gründen möchten wir das vielfältige haupt- und ehrenamtliche Engagement der kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in der Arbeit mit Schutzsuchenden weiterhin unterstützen.

Dies ermöglicht uns immer noch der Beschluss aus November 2022 der Landessynode der EKvW. So konnte uns die Landeskirche für 2026 erneut Förderung zur Verfügung stellen. Die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit dienen dabei entsprechend unseres christlichen Auftrages der Arbeit mit Geflüchteten aller Herkunftsländer.

I. Grundlagen der Förderung auf einen Blick

Zu den einzelnen Schritten der Stellung eines Förderantrags beachten Sie bitte die Erläuterungen ab Seite 4 unter 6.: „Antragsverfahren“

1. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger*innen

Kirchliche und diakonische Einrichtungen im Bereich der **Ev. Kirche von Westfalen**

2. Antragsbearbeitung

RL-Nr. 4.2.1 und 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten

Fachliche Beratung / Bearbeitung der Anträge, Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendungsnachweise:

Karin Wieder, Referentin Migration und Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Geschäftsfeld Flucht, Migration, Integration
Lenastr. 41, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6398-293
k.wieder@diakonie-rwl.de

Sachbearbeitung:

Brigitte Bergjan
Tel.: 0211 / 6398-651
b.bergjan@diakonie-rwl.de

RL-Nr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

Fachliche Beratung / Bearbeitung der Anträge, Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendungsnachweise:

Karin Wieder, Referentin Migration und Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Geschäftsfeld Flucht, Migration und Integration
Lenastr. 41, 40474 Düsseldorf
Tel: 0211 / 6398-293
k.wieder@diakonie-rwl.de

Sachbearbeitung Antrags- und Bewilligungsverfahren / Verwendungsnachweiskontrolle:

Brigitte Bergjan

Tel.: 0211 / 6398-651
b.bergjan@diakonie-rwl.de

Den Download der Antrags- und Verwendungsnachweisformulare finden Sie hier: <https://www.kircheundgesellschaft.de/beratung/sondermittel-fluechtlingsarbeit/>

3. Gegenstand der Förderung

RLNr. 4.2.1. – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten

Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (RLNr. 4.2.1) oder öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen (RLNr. 4.2.2)

- Antragsstellung fortlaufend bis **30.09.2026** möglich.
- Sachkosten für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen der Flüchtlingshilfe
- Förderbar sind auch Fachkräfte zur Anleitung und Koordination von Ehrenamtlichen auf Honorarbasis oder in geringfügiger Beschäftigung (max. 603€; FSJ).
- Sachkostenpauschale zur finanziellen Unterstützung von Sprachmittlung und Absicherung des Aufenthaltes von Geflüchteten, in Höhe von bis zu 4000,00 € pro Kirchenkreis bei entsprechender Einlegung derselben Summe von Seiten des Kirchenkreises (siehe auch fachliche Fördervoraussetzungen).

RL-Nr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

- Anteilige Förderung des Eigenmittelanteils von Personalstellen in der Flüchtlingssozialarbeit (RLNr. 4.2.3 bis 4.2.5); inbegriffen der Koordinationsstellen ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit.
- Antragsfrist: **07.08.2026**
- Förderdauer: Bis zu einem Jahr ab Bewilligung
- **Maßnahmenbeginn in 2026:** Für neue Projekte kann der Maßnahmenbeginn erst ab dem 10.08.2026 sein. Der frühestmögliche Maßnahmenbeginn bei Trägern, die schon in 2025 für dieselbe Maßnahme aus „Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit der EKvW“ gefördert wurden, ist – im Falle einer erneuten Bewilligung – das Ende der Vorjahresmaßnahme.

4. Fördervoraussetzungen

- **Vorrangig sind vorhandene staatliche und kommunale Mittel für die Flüchtlingsarbeit in Anspruch zu nehmen bzw. in die Projektplanungen einzubeziehen** (siehe z.B. die Landesfördermittel „Soziale Beratung von Geflüchteten“, „Regionale Flüchtlingsberatung“, Mittel für „soziale Betreuung“ gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (zuständig: Ihr Sozialamt) und Mittel, die für zivilgesellschaftliche Aktivitäten bei Kommunen (zuständig: Ihre Kommunen, Ihr Kommunales Integrationszentrum oder Ihre Integrationsagentur) zur Verfügung stehen. **Zusätzliche Finanzierungen / Zuschüsse sind immer auszuweisen.** Die Bemühungen um andere Zuschüsse sind im Begleitschreiben darzustellen. Sie sind Teil der Antragsprüfung.
- Projektanträge örtlicher Träger, welche die **Schulung von Ehrenamtlichen**, auch zu Beratungsmöglichkeiten für Flüchtlinge in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts – insofern die Begleitung durch Fachanwält*innen garantiert ist - zum Ziel haben sowie die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten, sind besonders förderungswürdig.
- Fonds für **Sprachmittlung und zur Absicherung des Aufenthaltes Geflüchteter:** Viele Flüchtlinge bedürfen für die Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Absicherung ihres Aufenthaltes kostenpflichtige Sprachmittler*innen und Beratungen. In jedem Kirchenkreis können Mittel hierfür bereitgestellt werden; Maximalförderung: 4000,00€. Fördervoraussetzung ist, dass der beantragende Kirchenkreis Eigenmittel in der gleichen Höhe der Bewilligungssumme aufbringt.
- **Projekte mit Vorhaben derselben Art sollen in einer Region / einem Kirchenkreis** nicht gleichzeitig gefördert werden. Hier ist eine Abstimmung (ggfs. Kooperation) vor Ort erforderlich.

- Bisher **unzureichend versorgte Gebiete** sind besonders förderungsfähig. Die Versorgung von Flüchtlingen durch Dritte ist hier im Begleitschreiben entsprechend darzustellen.
- **Kooperationsprojekte** zwischen kirchlich-diakonischen und anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen sind besonders förderungsfähig. Die Antragstellung muss über kirchliche und diakonische Einrichtungen im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

5. Förderkriterien

- Die Förderung gilt jeweils für ein Jahr.
- **Ein vollständig ausgefüllter Förderantrag** mit rechtsverbindlich unterschriebenem Antragsbogen und seinen Anlagen: Finanzierungsplan bzw. Darstellung der Bruttopersonalkosten und Projektbeschreibung. Besonderheiten sind im Begleitschreiben darzustellen (siehe „Fördervoraussetzungen“)
- **Mehrere Anträge pro Träger sind möglich.** Bitte die einzelnen Anträge **getrennt** nach Richtliniennummer einreichen.

6. Antragsverfahren

Bei Anträgen zu RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten:

Achtung: Anträge in einer E-Mail, mit allen ausgefüllten Formularen als Anhang, an Frau Wieder einreichen (in Ausnahmefällen können Anträge, wo nicht anders möglich, weiterhin per Post zugesandt werden.), Frau Wieder leitet diese dann an Frau Stäudle zur Beratung weiter. Einzureichende Unterlagen:

- Formular „Antrag auf Förderung“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Formular „Projektbeschreibung“ (keine weiteren Unterlagen)
- Formular „Finanzierungsplan“ (einfache Gegenüberstellung Einnahmen und Ausgaben)

Empfehlung: aufgrund der gedeckelten Fördersumme bitte **vor** Antragstellung mit Frau Stäudle Kontakt aufnehmen.

Bei Anträgen zu den RLNr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte:

Achtung: Anträge in einer Mail, mit den ausgefüllten Formularen als Anhang an Frau Wieder adressiert per E-Mail einreichen: (Anträge können, wo nicht anders möglich, weiterhin per Post zugesandt werden). Einzureichende Unterlagen sind:

- Formular „Antrag auf Förderung“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Formular „Projektbeschreibung“
- Formular „Darstellung der Bruttopersonalkosten“ (Arbeitgeber*innenbrutto zzgl. Berufsgenossenschaftsbeitrag)
- Bei Bedarf stellen Sie einen gesonderten Antrag für Sprachmittlung unter 4.2.2

7. Bewilligung

- erfolgt durch das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (siehe Richtlinie: Formulierung „bis zu“)
- Für mehrere Anträge einer selben Richtliniennummer kann die Diakonie RWL eine gemeinsame Bewilligung aussprechen.
- ist mit der Auszahlung verbunden

8. Auszahlung

- nach gemeinsamer Bewilligung

9. Verwendungsnachweis

Frist: Drei Monate nach Abschluss des Projektes

Bei Anträgen zu RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen/Aktivitäten

- **Das Formular** „Verwendungsnachweis“ wird Ihnen mit allen Formularen zum Antragsaufruf zugeschickt. Sie können ihn aber auch, wie alle anderen Formulare, über die oben angegebene Webseite herunterladen: <https://www.kircheundgesellschaft.de/beratung/sondermittel-fluechtlingsarbeit/>. Der Verwendungsnachweis sollte bis spätestens drei Monate nach Projektbeendigung mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Diakonie RWL zugegangen sein. Sollte Ihnen eine gemeinsame Bewilligung über mehrere Anträge unter einer Richtliniennummer zugestellt worden sein, so können sie diese bewilligten Mittel ebenso, immer nur dann, wenn es sich um dieselbe Richtliniennummer handelt, in einem Verwendungsnachweis einreichen

Bei Anträgen zu den RLNr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

- Wie in 4.2.1-4.2.2 beschrieben.

II. Hinweise zu den einzelnen Förderbereichen

Für alle nachfolgenden Hinweise gelten als übergeordnete fachliche Gesichtspunkte die o.g. fachlichen Fördervoraussetzungen.

RLNr. 4.2.1 – 4.2.2 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen / Aktivitäten

4.2.1 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende / RLNr. 4.2.1

In Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gibt es umfangreiche ehrenamtliche Hilfestrukturen der Flüchtlingshilfe. Ehrenamtliche (Gruppen) können vor Ort Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchführen und eine Bezuschussung beantragen. Hierbei werden auch digitale Formate gefördert. Das Ausweisen eines angemessenen Eigenanteils ist erwünscht.

Förderbar sind auch Fachkräfte zur Anleitung und Koordination von Ehrenamtlichen auf Honorarbasis oder in geringfügiger Beschäftigung (max. 603 Euro oder FSJ).

Hinweis: Zur Förderung von ganzen oder halben Stellen für die Koordination bzw. Schulung von Ehrenamtlichen siehe die Richtliniennummern 4.2.3 - 4.2.5.

4.2.2 Fonds zur Sprachmittlung und Absicherung des Aufenthaltes von Geflüchteten / RLNr. 4.2.2

Gefördert werden können durch Kirchenkreise eingerichtete Fonds für den Einsatz von Sprachmittlung und zur Absicherung des Aufenthaltes. Dieser Fond wird insbesondere gefördert, wenn mit Asylverfahrensberatungen in einer Landesunterkunft kooperiert wird, damit Menschen aus Landesunterkünften an diesem Angebot teilhaben können. Förder Voraussetzung ist, dass der beantragende Kirchenkreis Eigenmittel in der gleichen Höhe der Bewilligungssumme aufbringt.

Öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen für den Flüchtlingsschutz / RLNr. 4.2.2

Ehrenamtliche Initiativen und kirchliche Arbeitskreise für Flüchtlinge, die sich mit Veranstaltungen und anderen Aktivitäten in die Ausgestaltung der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge vor Ort einbringen wollen, können für entstehende Kosten Zuschüsse beantragen. Hierbei werden auch digitale Formate gefördert. Das Ausweisen eines angemessenen Eigenanteils ist erwünscht.

Förderbar sind auch Fachkräfte, die Aktivitäten zur Förderung der sozialen Integration von Flüchtlingen wie z.B. die Erteilung von Deutsch- oder Nachhilfeunterricht oder für spezifische Projekte zugunsten junger begleiteter Flüchtlingskinder auf Honorarbasis oder in geringfügiger Beschäftigung (max. 603 Euro) durchführen; dies schließt bei Erfüllung der Kriterien FSJler*innen mit ein.

RLNr. 4.2.3 – 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte

4.2.3.1 Maßnahme zur Stabilisierung bestehender Projekte / RLNr. 4.2.3.1

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die seit mehr als 2 Jahren eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit (siehe III.1 dieser Hinweise) eingerichtet haben, die ausschließlich aus Eigenmitteln des Trägers finanziert ist, können hier bis zu 20% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

4.2.3.2 Maßnahme zur Stabilisierung bestehender Projekte / RLNr. 4.2.3.2

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben, die anteilig aus dem Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ oder anderen, vergleichbaren Mitteln gefördert werden, können hier bis zu 10% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

4.2.3.3 Maßnahme zur Stabilisierung bestehender Projekte / RLNr. 4.2.3.3

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die auf überregionaler Ebene ein Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in der Psychotherapie eingerichtet haben, können hier bis zu 30 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen. Hintergrund des erhöhten Unterstützungsbedarfes: keine kommunalen Ko-Finanzierungsmöglichkeiten.

Bestehende Projekte, welche die (digitale) Schulung von Ehrenamtlichen in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zum Ziel haben und (digitale) Projekte, die im Kirchenkreis oder einem Teilgebiet des Kirchenkreises die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten zum Ziel haben und nachweislich keinerlei Zugang zu anderen Fördermöglichkeiten haben, können ebenfalls bis zu 30% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

4.2.4.1 Ausbau bestehender Projekte / RLNr. 4.2.4.1

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die bereits eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben, die ausschließlich aus Eigenmitteln des Trägers finanziert ist und die im Bereich der hauptamtlichen Arbeit in ihrem Stundenvolumen ausgeweitet werden soll, können im Bereich dieser Stundenausweitung bis zu 20% der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

4.2.4.2 Ausbau bestehender Projekte / RLNr. 4.2.4.2

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die bereits eine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben, die z.B. anteilig aus dem Landesprogramm „Regionale Beratung für Geflüchtete“ oder anderen, vergleichbaren Mitteln gefördert wird, und die im Bereich der hauptamtlichen Arbeit in ihrem Stundenvolumen ausgeweitet werden soll, können im Bereich dieser Stundenausweitung bis zu 10 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

4.2.4.3 Ausbau bestehender Projekte / RLNr. 4.2.4.3

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die auf überregionaler Ebene ein Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge (PSZ) in der Psychotherapie eingerichtet haben, welches im Bereich der hauptamtlichen Arbeit in ihrem Stundenvolumen ausgeweitet werden soll, können hier bis zu 30 % der eingesetzten Eigenmittel gemäß der Aufstockung als Zuschuss beantragen.

Projekte, welche bereits zuvor die Schulung von Ehrenamtlichen in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zum Ziel hatten und Projekte, die im Kirchenkreis oder einem Teilgebiet des Kirchenkreises bereits die Koordination ehrenamtlicher Aktivitäten zum Ziel hatten und nachweislich keinerlei Zugang zu anderen Fördermöglichkeiten haben, können hier bis zu 30 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen, wenn sie ihre Tätigkeiten gerne ausweiten möchten. Hierbei werden auch digitale Formate gefördert.

4.2.5.1 Maßnahme zur Einrichtung neuer Projekte / RLNr. 4.2.5.1

In einigen Kirchenkreisen in der EKvW gibt es keine Grundstruktur der Flüchtlingsarbeit. Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die bislang noch keine Personalstelle der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet haben und eine solche Stelle, die vor allem aus Eigenmitteln des Trägers finanziert ist, unterhalten wollen, können bis zu 20 % als Zuschuss beantragen.

4.2.5.2 Maßnahme zur Einrichtung neuer Projekte / RLNr. 4.2.5.2

Kirchliche Träger, Diakonische Werke und andere Mitgliedseinrichtungen, die eine neue, Stelle aus Landesmitteln oder anderen Finanzierungsquellen mitfinanzierte Personalstelle unterhalten wollen, können im Bereich dieser neuen Stelle bis zu 10 % der eingesetzten Eigenmittel als Zuschuss beantragen.

4.2.5.3 Einrichtung neuer Projekte / RLNr. 4.2.5.3

Hier werden vorrangig neue, innovative Projekte in ihrer Startphase gefördert.

Projektträger können hier bis zu 30 % Zuschuss zu den eingesetzten Eigenmitteln, beantragen.

Pfr. Helge Hohmann

Beauftragter für Zuwanderungsarbeit
Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Schwerte

Karin Wieder

Referentin Flucht im Diakonischen Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsfeld Flucht, Migration und Integration

Düsseldorf

Düsseldorf, den 22..06.2026